

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0004-INT/2024
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Mag. Brigita Rakar
TELEFON (+43-1) 249 59 -4217
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
E-MAIL brigita.rakar@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 27.05.2024

Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem ein Qualifizierte Einrichtungen Gesetz erlassen wird und die Zivilprozessordnung, das Konsumentenschutzgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden (Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle - VRUN)

2024-0.324.924

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf und bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

In den in unseren Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten des Finanzmarktaufsichtsrechts setzen wir uns im Rahmen der bestehenden Kompetenzen für den kollektiven Verbraucherschutz ein. Daher begrüßen wir das mit der Verbandsklagen-Richtlinie und dem gegenständlichen Gesetzesentwurf verfolgte Ziel, auch im zivilrechtlichen Bereich den Verbraucherschutz weiter zu stärken, indem Qualifizierte Einrichtungen Unterlassungsansprüche und Ansprüche auf Abhilfe durchsetzen können, wenn Kollektivinteressen von Verbraucher:innen berührt sind.

Insbesondere vor dem Hintergrund eines stetig fortschreitenden öffentlich-rechtlichen kollektiven Verbraucherschutzes besteht allerdings die Gefahr, dass Verstöße gegen Bestimmungen des Aufsichtsrechts einerseits Gegenstand von Verbandsklagen sein können, andererseits unabhängig davon auch durch behördliche Maßnahmen dagegen vorzugehen sein kann, sodass aufgrund teilweise fehlender wechselseitiger Bindung von Aufsichtsbehörde und Gerichten an die jeweils anderen Entscheidungen divergierende Rechtsauslegungen und Entscheidungen drohen.

Dieses Risiko wurde vom europäischen Gesetzgeber offenbar erkannt und sollte im Sinne der Rechtsklarheit durch entsprechende Konkretisierung der einschlägigen Rechtsvorschriften wesentlich entschärft werden. Diese klare Absicht wird in Erwägungsgrund 16 der Richtlinie (EU) 2020/1828 vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG deutlich zum Ausdruck gebracht:

„Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte der Anwendungsbereich dieser Richtlinie in Anhang I so genau wie möglich gefasst werden. Enthalten die in Anhang I aufgeführten

Rechtsakte Bestimmungen, die nicht den Verbraucherschutz betreffen, so sollte in Anhang I auf die ausdrücklich dem Schutz der Verbraucherinteressen dienenden Bestimmungen Bezug genommen werden [...]"

Konsequenterweise wurde je nach Aufbau des betreffenden Rechtsaktes durch gänzliche Ausklammerung rein aufsichtsrechtlicher Rechtsakte oder durch gezielte Einschränkung auf bestimmte primär am Verbraucherschutz orientierte Normen in Anhang I auch eine deutliche Abgrenzung zum (prudenziellen) Aufsichtsrecht hergestellt (vgl. Anhang I Nr. 28 der Richtlinie (EU) 2020/1828: Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1): Artikel 183 bis 186).

Demgegenüber würde die vom nationalen Gesetzgeber intendierte pauschale Öffnung des sachlichen Anwendungsbereichs von Verbandsklagen letztlich auch zu einer privaten Durchsetzung des öffentlichen Rechts und damit zu Doppelgleisigkeiten, Rechtsunsicherheiten und Systembrüchen führen. Dieser Umstand könnte es in weiterer Konsequenz erforderlich machen, das Mandat der Finanzmarktaufsicht neu zu definieren und von jenem der „Einrichtungen, die die Kollektivinteressen der Verbraucher repräsentieren“ iSd Richtlinie (EU) 2020/1828 klar abzugrenzen.

Im Hinblick auf Erwägungsgrund 18 der Richtlinie (EU) 2020/1828, auf den sich der nationale Gesetzgeber beruft, wonach Mitgliedstaaten für Streitigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Anhang I fallen, nationale Rechtsvorschriften beibehalten oder einführen können, ersuchen wir den nationalen Gesetzgeber entsprechend den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2020/1828 die Rechtsvorschriften konkret zu benennen, die den Verbandsklagen zugänglich sein sollen.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen wie immer sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch durch Upload auf der Parlamentshomepage (<https://www.parlament.gv.at>) an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Mag. Lukas Eder

Dr. Christoph Seggermann

elektronisch gefertigt

